

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Einziehung des Mitgliedsbeitrags 1932.

Bei den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen soll den Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrags von jährlich 45 RM. nach Möglichkeit erleichtert werden. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, vom Januar 1932 ab den Mitgliedsbeitrag in monatlichen Teilbeträgen von 3,75 RM. einzuziehen.

Diese Regelung bedingt im Interesse rationeller Erledigung der damit verbundenen Arbeiten, daß sämtliche der BVB angehörenden Mitglieder ihren Monatsbeitrag über diese zahlen und daß weiter von sämtlichen in Leipzig durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern der Beitrag monatlich einheitlich beim Kommissionär erhoben wird. Von den direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen. Wenn sich Mitglieder in ihrer Buchhaltung die Mühe zwölfmaliger Buchung ersparen wollen, besteht nur die Möglichkeit, Anfang des Jahres den gesamten Mitgliedsbeitrag in einem Betrage zu zahlen.

Soweit nicht der Mitgliedsbeitrag bis zum 6. Januar 1932 für das ganze Jahr im voraus gezahlt wird, tritt vom Januar 1932 ab folgende einheitliche und für die Mitglieder verbindliche Regelung ein:

- a) Von den der BVB angehörenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch diese eingezogen. Vorherige Zustellung einer Faktur unterbleibt.
- b) Von den durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Barfaktur beim Kommissionär erhoben.
- c) Von allen direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen, von den Leipziger Mitgliedern, soweit sie nicht über BVB oder Kommissionär verkehren, durch Barfaktur.

Die über BVB oder Kommissionär verkehrenden Mitglieder erhalten Anfang jedes Monats den Lastzettel oder die Barfaktur. Wir rechnen damit, daß der bei monatlicher Erhebung niedrige Betrag in allen Fällen bezahlt wird. Erfolgt Einlösung durch BVB oder Kommissionär nicht, so wird der Monatsbeitrag ohne vorherige Benachrichtigung durch Postnachnahme eingezogen. Von dem betreffenden Mitglied wird im nächsten Monat der Monatsbeitrag dann wieder über BVB oder Kommissionär erhoben. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Monaten der Beitrag nicht beglichen, so wird die Lieferung des Mitgliedsbeleges des Börsenblattes eingestellt.

Die mit dem monatlichen Einzugsverfahren verbundenen Arbeiten bringen es mit sich, daß in allen Fällen an der Erhebung durch BVB oder Kommissionär unbedingt festgehalten werden muß und daß anders gerichtete Wünsche der Mitglieder, durch die das vereinfachte Verfahren wieder kompliziert würde, nicht berücksichtigt werden können.

Die Sonderbeiträge der Kreisvereine, deren Einziehung der Börsenverein übernommen hat, werden ebenfalls in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit dem Börsenvereins-Mitgliedsbeitrag in einer Summe eingezogen.

Wir bitten die Mitglieder, im Interesse rationeller Durchführung des neuen Einzugsverfahrens für pünktliche Regelung der Beitragszahlung Sorge zu tragen.

Leipzig, den 19. Dezember 1931.

Dr. Heß.

Betrachtungen und Erläuterungen zur vierten Notverordnung.

II (I f. Nr. 296).

Die steuerlichen Auswirkungen der Notverordnung auf den Buchhandel.

Die Notverordnung enthält in verschiedenen ihrer Teile auch steuerrechtliche Materien. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

I.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab werden die Steuerverzugszuschläge (120% jährlich) aufgehoben und die Steuerzinsen dergestalt gesenkt, daß Verzugszinsen auf jährlich 12 v. H. festgesetzt werden, Stundungszinsen dagegen auf mindestens 5 und höchstens 8 v. H. Es empfiehlt sich nach wie vor für die Steuerpflichtigen, falls sie zur Zahlung einer fälligen Steuer nicht in der Lage sind, rechtzeitig Stundungsgesuche einzureichen und die Festsetzung von 5% Stundungszinsen zu beantragen.

2. Im Rahmen der Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft ist der längst von allen Kreisen der Wirtschaft geforderte Abbau der Hauszinssteuer vorgesehen. Dieser Abbau soll derart erfolgen, daß die Hauszinssteuer (Gebäude-entschuldungs- oder Aufwertungssteuer) in der Zeit vom 1. April 1932 bis 1934 in der bisherigen Höhe abzüglich 20% erhoben wird. Vom 1. April 1935 ab soll eine weitere Senkung um 25% und vom 1. April 1937 ab eine nochmalige Senkung um wiederum 25% stattfinden. Mit Wirkung ab 1. April 1940 wird die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben. Es ist also hier ein genau festgelegtes Programm für den endgültigen Abbau der Hauszinssteuer in die Notverordnung aufgenommen worden. Entsprechend Anregungen, die nicht zuletzt aus Hausbesitzerkreisen selbst gekommen sind, ist daneben auch die Ablösung der Hauszinssteuer seitens des Grundstückseigentümers durch Zahlung des dreifachen Jahresfollbetrages bis zum 31. Dezember 1932, des dreieinhalbfachen des Jahresfollbetrages in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1934 vorgesehen, wobei auch die Möglichkeit einer Teilablösung gegeben ist. Diese Neuregelung ist für alle Grundstückseigentümer von besonderer Wichtigkeit, insbesondere auch für den Provinzbuchhandel, der vielfach sein Geschäft im eigenen Grundstück betreibt.

Durch die Notverordnung wird die Hauszinssteuer in eine reine Finanzsteuer umgewandelt, indem grundsätzlich das gesamte Aufkommen dieser Steuerart zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Länder und Gemeinden Verwendung finden soll. Nur für die Erstellung kleinster Wohnungen können noch Mittel bis zu einem Fünftel des tatsächlichen Steueraufkommens verwendet werden. Im übrigen ist also der öffentlichen Bautätigkeit ein beträchtlicher Riegel vorgeschoben worden.

3. In größerem Umfange enthält der »Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen« betitelte Vierte Teil der Notverordnung Maßnahmen steuerrechtlicher Art.

- a) Die Entwicklung in jüngster Zeit hat gelehrt, daß die Zusammenballung von Großbetrieben in übertriebener Verfolgung des Rationalisierungsgedankens sich nicht bewährt hat. Es besteht deshalb heute vielfach bei derartigen Konzern-